

Zuweisung der Theatermaler-Lehrlinge an die Schule für Gestaltung in Zürich

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. Januar 1988

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1988/89 werden die Lehrlinge im Beruf Theatermaler für den gesamten beruflichen Unterricht der Schule für Gestaltung in Zürich zugewiesen.

¹⁾ BGS 416.112.